

Änderung des **NÖ SOZIALHILFEGESETZES 2000** (NÖ SHG)

Synopse

der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen

Der Entwurf der Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) wurde an folgende Stellen zur Begutachtung übermittelt:

An
das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ
die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst
die Wirtschaftskammer für NÖ
die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
die Rechtsanwaltskammer für NÖ
die Volksanwaltschaft
den Verband freier und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
die Landespersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung

den Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und NÖ Landespflegeheime
die Abteilung Finanzen – F1
die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime- GS7
die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht- GS4
die Abteilung Jugendwohlfahrt – GS6
die Abteilung Gemeinden – IVW3
die Abteilung Schulen und Kindergärten – K4, K5
die Abteilung Personalangelegenheiten B – LAD2-B
die Abteilung Allgemeine Förderung- F3
den Landesschulrat NÖ
die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
die Interessensvertretung der NÖ Familien
den NÖ Landesverein für Sachwalterschaft
den Verein für Sachwalterschaft und Patientenadvokatur
die NÖ Patienten- und Pflegeadvokatur
den Österr. Kriegsopfer- und Behindertenverband
den Österr. Zivilinvalidenverband, Bundeszentrale
die Österr. ARGE für Rehabilitation
die ARGE Behinderteneinrichtungen
das Österr. Kolpingwerk
die Psychosoziale Zentren GmbH
den Lebenshilfe NÖ

die Caritas der Diözese St. Pölten
die Caritas der Erzdiözese Wien
den Österr. Gewerkschaftsbund

Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen.

Folgende Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst
2. die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
3. die Abteilung Schulen
4. die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich
5. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
6. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
7. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
8. ARGE NÖ Behinderteneinrichtungen:
9. Verein VertretungsNetz – Sachwalterschaft

Allgemeine Stellungnahmen:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Der im Betreff angeführte Entwurf gibt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens keinen Anlass zu Bemerkungen.

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht:

Seitens der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht wird kein Einwand gegen die Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 erhoben.

Abteilung Schulen:

Aus der Sicht der äußeren Organisation der allgemein bildenden und der berufsbildenden Pflichtschulen wird kein Einwand gegen die Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 erhoben.

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich

Die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in den Erläuterungen und der Änderung des Sozialhilfegesetzes 2000 wird begrüßt. Anscheinend wurde nur in den Erläuterungen übersehen, dass der personenbezogene Begriff "Hilfeempfänger" in männlicher Fassung Verwendung findet.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

Seitens der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs wird die geplante Novelle des NÖ SHG betreffend Fahrtkosten zustimmend zur Kenntnis genommen.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellte Änderung bestehen.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

ARGE NÖ Behinderteneinrichtungen:

Die Mitglieder der ARGE NÖ Behinderteneinrichtungen haben zum vorliegenden Entwurf bez. § 27 Heilbehandlung, des NÖ SHG 2000 keine Bedenken und begrüßen die formale Regelung im Gesetzesrang.

Verein VertretungsNetz – Sachwalterschaft:

Die MitarbeiterInnen des Vereins VertretungsNetz - Sachwalterschaft begrüßen die Änderung des § 27(2) NÖ SHG mit der Berücksichtigung der tatsächlichen Fahrtkosten, da dies für einige unserer KlientInnen eine spürbare Kostenerleichterung bedeutet.

Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes:

Gesetzestext

Stellungnahme

Art. I

§ 27
Heilbehandlung

(1) unverändert

(2) Als Hilfe durch Heilbehandlung kommt auch die Unterbringung und Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen, z.B. zur Alkohol- und Drogenentwöhnung, in Betracht. So weit keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, umfasst die Hilfe auch die Fahrtkosten.

Es wurden keine Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf abgegeben.

(3) unverändert

Art. II

Artikel I tritt am 1. September 2009 in Kraft.